



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr					
Eingang Postst. Erfurt, Hallesche Straße					
P	22. April 2020				Anl. 2
VP	1	2	3	4	5
Aktenzeichen:					

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Angela Franke

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111452
Telefax +49 (361) 57-4111499

angela.franke@
tml.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-3611/111-28-24629/20

Erfurt, 16. April 2020

ARS 23/2019 Bekanntgabe der Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS), Teil A: Markierung von Autobahnen
Schreiben des BMVI vom 09.12.2019; StB 11/7122.3/4-RMS/3240443

Sehr geehrte Damen und Herren,

das ARS mit den RMS übersende ich in 2-facher Ausfertigung zur Kenntnis und Stellungnahme bis zum 22.05.2020, ob es in der vorliegenden Form für die Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen in der Baulast des Bundes sowie autobahnähnlichen Straßen in unserer Baulast eingeführt werden kann. Die Stellungnahme bitte ich per E-Mail an mich, cc Frau Franke zu senden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ingo Mlejnek

Anlage: ARS 23/2019 mit RMS, Teil A: Markierung von Autobahnen je 2-fach

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tml.thueringen.de
www.tml.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Demografiepolitik, Kataster-
und Vermessungswesen,
Flurneuordnung“
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und ländlicher
Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die
Verkehrspolizei zuständigen obersten
Landesbehörden

nachrichtlich

Bundesanstalt für Straßenwesen
Bundesrechnungshof
DEGES Deutsche Einheit Fernstraßen-
planungs- und -bau GmbH
Autobahn GmbH des Bundes

Dr. Stefan Kräuse
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5110
FAX +49 (0)228 99-300-1487

ref-stb11@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 23/2019
Sachgebiet 07.4: Straßenverkehrstechnik und
Straßenausstattung; Leit- und Schutzeinrichtungen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Bekanntgabe der Richtlinien für die Markierung von
Straßen (RMS), Teil A: Markierung von Autobahnen**

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/1993
-StV 12/StB 13/36.61.30/144 Va vom 29.09.1993
2. Rundschreiben des BMVI Az. StB 11/7122.3/4-RMS-2123736 vom
16.12.2013
3. Protokoll BLFA-StVO/OWi am 22./23.09.2015, TOP 3.4
4. Schreiben LA 22/7332.4/14/ vom 29.07.2016

Aktenzeichen: StB 11/7122.3/4-RMS/3240443

Datum: Bonn, 09.12.2019

Seite 1 von 2

Die „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) – Teil A:
Markierungen von Autobahnen“ wurden vom Arbeitskreis 3.6.3 der
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) erar-
beitet.





Seite 2 von 2

Ihre Stellungnahmen zum Entwurf (Bezugsschreiben 2, 3 und 4) wurden berücksichtigt und soweit möglich in den vorliegenden Teil A Autobahnen, Ausgabe 2019, eingearbeitet.

Hiermit gebe ich den Teil A: Markierung von Autobahnen der RMS, Ausgabe 2019, bekannt und bitte Sie, diesen für die Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Für eine einheitliche Gestaltung der Verkehrsanlagen empfehle ich Ihnen, den Teil Autobahnen auch für autobahnähnliche Straßen in Ihrer Baulast anzuwenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 33/1993 vom 29.09.1993 sowie die Verkehrsblattverlautbarung 1993 S. 728 hebe ich hiermit auf, soweit die Ausführung von Markierungen auf Autobahnen betroffen sind.

Der Teil A Autobahnen der RMS, Ausgabe 2019, ist beim FGSV Verlag, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage: Richtlinien für Markierungen von Straßen (RMS), „Teil A: Autobahnen“